

**Fachbereichsordnung des Fachbereichs
Ingenieurwissenschaften und Mathematik
vom 12. August 2020**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Satz 2 und in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) hat der Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik folgende Satzung als Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Organisatorische Grundeinheit
- § 2 Organisation des Lehrangebotes
- § 3 Organe
- § 4 Leitung des Fachbereiches
- § 5 Zusammensetzung des Dekanats
- § 6 Wahl der Mitglieder des Dekanats
- § 7 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans sowie einzelner Mitglieder des Dekanats
- § 8 Gremien
- § 9 Studiengangsleiterin, Studiengangsleiter
- § 10 Modulbeauftragte
- § 11 Prüfungsordnungen
- § 12 Studienbeirat
- § 13 Zusammenarbeit mit der dezentralen QM-Kommission
- § 14 Fachgruppen
- § 15 Akkreditierung und Evaluation
- § 16 Fachbeirat
- § 17 Dienstbesprechung
- § 18 Änderungen der Fachbereichsordnung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Organisatorische Grundeinheit

Der Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik bildet eine organisatorische Grundeinheit der Fachhochschule Bielefeld gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 HG, insofern entspricht er der dezentralen Gliederung der Hochschule. Sein Lehrangebot wird wesentlich durch das Studiengangsprinzip bestimmt.

§ 2

Organisation des Lehrangebotes

Der Fachbereich bietet zurzeit Studiengänge im MINT-Bereich (MINT: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) und MINT-Umfeld an. Die Einführung weiterer Studiengänge hängt von den Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt sowie von fachübergreifenden Bezügen ab.

§ 3 Organe

Organe des Fachbereichs sind gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 HG die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

§ 4 Leitung des Fachbereiches

Der Fachbereich wird von einem Dekanat geleitet (§ 27 Abs. 6 Satz 1 HG i. V. m. § 16 Abs. 1 GO).

§ 5 Zusammensetzung des Dekanats

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und drei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt den Arbeitsbereich Forschung, Entwicklung und Transfer. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt den Arbeitsbereich der Angelegenheiten des Campus Gütersloh und eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgaben einer Studiendekanin oder eines Studiendekans (§ 27 Abs. 6 Satz 5 HG). Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist gleichzeitig die Vertreterin oder der Vertreter der Dekanin oder des Dekans.
- (2) Das Dekanat leitet den Fachbereich und nimmt die Aufgaben im Sinne des § 27 Abs. 1 HG wahr.
- (3) Die Prodekanin oder der Prodekan „Forschung, Entwicklung und Transfer“ erstellt und entwickelt die Forschungsstrategie des Fachbereichs und wirkt für diesen sowohl in die Hochschule als auch in die Region hinein. In Zusammenarbeit mit der Forschungsreferentin oder dem Forschungsreferenten wird insbesondere die Beteiligung an größeren Forschungsstrukturen angestrebt. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Dekanat.
- (4) Die Prodekanin oder der Prodekan „Campus Gütersloh“ ist für die besonderen Belange des Campus Gütersloh zuständig. In Abstimmung mit dem Dekanat engagiert sie oder er sich in der Weiterentwicklung des Standorts.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan übernimmt Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten (§ 26 Abs. 2 Satz 4 HG).
- (6) Für die Wahrnehmung der Funktion der Dekanin oder des Dekans wird die Lehrverpflichtung um 75 Prozent ermäßigt.

§ 6

Wahl der Mitglieder des Dekanats

- (1) Der Fachbereichsrat wählt gemäß der Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld die Dekanin oder den Dekan und die Prodekaninnen bzw. die Prodekane.
- (2) Tritt die Dekanin oder der Dekan vor dem Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie oder er dies dem Fachbereichsrat und dem Präsidium unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Die Vertreterin oder der Vertreter der Dekanin oder des Dekans nimmt in diesem Fall die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahr. Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen. Die Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers beträgt vier Jahre (§ 27 Absatz 4 Satz 5 HG).
- (3) Tritt eine Prodekanin oder ein Prodekan vor dem Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie oder er dies dem Dekanat, dem Fachbereichsrat und dem Präsidium unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens einer Prodekanin oder eines Prodekans aus anderen Gründen nehmen die Mitglieder des Dekanats bis zur Wahl einer neuen Prodekanin oder eines neuen Prodekans die Aufgaben der ausgeschiedenen Prodekanin oder des ausgeschiedenen Prodekans wahr. Die Wahl der neuen Prodekanin oder des neuen Prodekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Prodekanin oder des ausgeschiedenen Prodekans.

§ 7

Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans sowie einzelner Mitglieder des Dekanats

Für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans oder einzelner Mitglieder eines Dekanats (§ 27 Absatz 5 HG) gilt ein zwingendes Verfahren. Zur Einleitung dieses Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlich begründeten Antrages der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates, der zwei Wochen vor der nächsten Fachbereichsratssitzung als gesonderter Tagesordnungspunkt anzukündigen und in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist. Der Abwahantrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachbereichsrates zu richten und muss bereits namentlich einen Vorschlag für die Neuwahl enthalten. Die oder der Betroffene ist über den Abwahantrag unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Über den Abwahantrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens vierzehn Tage nach der Erörterung über den Antrag stattfinden darf, geheim abzustimmen. Die Ladungsfrist für diese Sitzung beträgt mindestens zehn Werkzeuge. Die Abwahl ist wirksam, wenn die Neuwahl erfolgt ist. Für die Neuwahl ist es erforderlich, dass eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates dafür gestimmt hat. Die Bestätigung der Neuwahl durch die Präsidentin oder den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden.

§ 8

Gremien

- (1) Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) und Gremien mit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) bilden; Ausschüsse dürfen mit Ausnahme von Prüfungsausschüssen nur mit Mitgliedern des Fachbereichsrates besetzt werden (§ 12 Absatz 1 Sätze 3 und 4 HG i.V.m. § 63 Absatz 8 HG).
- (2) Der Fachbereichsrat kann bei schwierigen Sachverhalten fachliche Stellungnahmen und Gutachten einholen oder die Teilnahme von sachverständigen Personen an den Sitzungen zulassen. Die jeweilige Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen des Gremiums. Die Mitwirkung von sachverständigen Personen richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Die oder der Vorsitzende führt den jeweiligen Beschluss aus.

§ 9

Studiengangsleiterin, Studiengangsleiter

- (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan beauftragt Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter für die Studiengänge im Benehmen mit dem Fachbereichsrat.
- (2) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Studierenden. Sie oder er koordiniert den Lehreinsatz, wirkt bei der Weiterentwicklung und Evaluation des Studiengangs, in Absprache mit den Modulbeauftragten, mit und ist bei dem Erlass und bei der Änderung von Prüfungsordnungen zu beteiligen.
- (3) Die Stärken-Schwächen-Analyse im Sinne von § 12 der Evaluationsordnung der Fachhochschule Bielefeld erfolgt verantwortlich durch die Studiengangsleitung.
- (4) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter lädt das hauptamtliche Lehrpersonal, das in dem Studiengang tätig ist, zu regelmäßigen Besprechungen ein, mindestens jedoch einmal im Semester, und informiert die Studiendekanin oder den Studiendekan über die Ergebnisse.

§ 10

Modulbeauftragte

- (1) Die oder der Modulbeauftragte wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragt.
- (2) Die oder der Modulbeauftragte fungiert als Sachverständige oder Sachverständiger im Rahmen der Anerkennung von Leistungen.
- (3) Sie oder er wirkt bei der Vergabe von Lehraufträgen mit.
- (4) Die Modulbeschreibung wird von ihr oder ihm, in Absprache mit der zuständigen Studiengangsleitung oder den zuständigen Studiengangsleitungen, entworfen und überarbeitet.

- (5) Sie oder er entwickelt das Modul kontinuierlich weiter.

§ 11 Prüfungsordnungen

Die Prüfungsordnungen erlässt der Fachbereichsrat im Regelfall auf Vorschlag des Studienbeirates (§ 64 Absatz 1 Satz 1 HG).

In abweichenden Fällen ist die Regelung des § 64 Absatz 1 Sätze 2 und 3 HG zu beachten.

§ 12 Studienbeirat

- (1) Der Fachbereichsrat setzt im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan einen Studienbeirat gemäß § 28 Absatz 8 HG ein.
- (2) Dem Studienbeirat gehören an
 1. vier Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter aus der Gruppe der Professorenschaft (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 HG);
 2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG), soweit sie Lehraufgaben im dienstrechtlichen Sinne wahrnehmen;
 3. fünf Studierende, die nach Möglichkeit jeweils einen unterschiedlichen Studiengang vertreten.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (4) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.
- (5) Der Studienbeirat wählt aus der Mitte der Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter (Absatz 2 Nummer 1) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (6) Bei Abstimmungen im Studienbeirat entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 13 Zusammenarbeit mit der dezentralen Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der Studienbeirat arbeitet in Angelegenheiten, die auch monetäre Gesichtspunkte berühren, eng mit der dezentralen Qualitätsverbesserungskommission zusammen. Bei Bedarf werden in einer gemeinsamen Sitzung übergreifende Angelegenheiten behandelt und gegebenenfalls auch Empfehlungen erarbeitet.
- (2) Nach Möglichkeit sollten die Mitglieder der dezentralen QV-Kommission auch im Studienbeirat als Mitglieder mitwirken. Der Fachbereich ist gehalten, in seiner Terminplanung die entsprechende Gremientätigkeit zu erleichtern.

§ 14 Fachgruppen

- (1) Der Fachbereich gliedert sich in Fachgruppen.
- (2) Eine Fachgruppe wird durch die Dekanin oder den Dekan in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat eingerichtet.
- (3) Aufgabe einer Fachgruppe ist, ein abgestimmtes Lehrangebot für den Fachbereich zu entwickeln. Dabei soll neben den thematischen Gesichtspunkten auch die Qualität der Lehre weiterentwickelt werden. Ein fachlicher Austausch zwischen den Mitgliedern der Fachgruppe soll stattfinden.
- (4) Jede Fachgruppe schlägt der Dekanin oder dem Dekan die externen Kandidatinnen und Kandidaten vor, durch die sie ihre Interessen im Fachbeirat gemäß § 16 vertreten lassen möchte.
- (5) Die Fachgruppe kann eine Sprecherin oder einen Sprecher benennen, der die Fachgruppentreffen moderiert und die Interessen der jeweiligen Fachgruppe gegenüber der Dekanin oder dem Dekan vertritt.
- (6) Die Mitglieder einer Fachgruppe sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 HG und die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 HG.

§ 15 Akkreditierung und Evaluation

- (1) Der Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik sichert die Qualität seines Lehrbetriebes durch die interne Qualitätssicherung der FH Bielefeld, durch die Evaluation mit einem fachlichen, unabhängigen Fachbeirat gemäß § 16 und ggf. bei einigen Studiengängen durch Peer-Evaluation.
- (2) Die Regelung der externen Evaluation pro Studiengang erfolgt durch den Fachbereichsrat im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan. Das Protokoll über die Regelung pro Studiengang ist dem Dezernat I (Planung, Controlling, Qualitätsmanagement) zu übermitteln.

§ 16 Fachbeirat

Der Fachbereich richtet zwei Fachbeiräte gemäß § 10 Evaluationsordnung der Fachhochschule Bielefeld ein, einen für die grundständigen Bachelorstudiengänge und konsekutiven Masterstudiengänge und einen für die Studiengänge mit besonderem Profilanspruch. Der besondere Profilanspruch ergibt sich aus den Regelungen der Kultusministerkonferenz.

§ 17 Dienstbesprechung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan ist berechtigt, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist (§ 26 Absatz 4 Satz 1 HG), gemeinsam oder getrennt nach Gruppen unter Einhaltung

einer Ladungsfrist von fünf Werktagen zu Dienstbesprechungen während der Vorlesungszeiten einzuladen. Die betroffenen Personen sind verpflichtet, an den Dienstbesprechungen teilzunehmen.

- (2) Bei einer Verhinderung informiert die betroffene Person die Dekanin oder den Dekan rechtzeitig über den Sachverhalt und über den triftigen Grund.

§ 18

Änderung der Fachbereichsordnung

- (1) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung stellen.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Damit tritt die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik an der Fachhochschule Bielefeld vom 16.02.2016 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2016, Nr. 6, Seite 57-61) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 28.05.2020.

Bielefeld, den 12. August 2020

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

i. V. F. Biegler-König

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk